



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Gesetzliche Ausgestaltung der Erziehungsrente

Handlungsempfehlungen zu Anspruchsvoraussetzungen,
Anspruchsdauer und Rentenhöhe

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: IX 2 - 0000882

3. Dezember 2024

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Anlass der Berichterstattung	5
2	Rechtlicher Rahmen für die Erziehungsrente	5
2.1	Voraussetzungen für den Rentenanspruch	5
2.2	Gesetzgeberischer Zweck der Erziehungsrente	6
3	Kreis der anspruchsbegründenden Kinder	7
3.1	Sachverhalt	7
3.1.1	Außerhalb der Ehezeit geborene Kinder	7
3.1.2	Haushaltsaufnahme von nicht leiblichen Kindern	9
3.1.3	Mehrfachansprüche bei Haushaltsaufnahme eines Pflegekindes	10
3.2	Würdigung	10
4	Anspruchsdauer der Erziehungsrente	11
4.1	Sachverhalt	11
4.2	Würdigung	13
5	Rentenartfaktor der Erziehungsrente	13
5.1	Sachverhalt	13
5.2	Würdigung	14
6	Zusammenfassende Empfehlungen	15
7	Stellungnahme des BMAS	16
8	Abschließende Bewertung	16

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Qualität der Rentenbearbeitung bei der Gewährung von Erziehungsrenten geprüft. Dazu untersuchten wir bei allen 16 Rentenversicherungsträgern (Trägern) anhand einer repräsentativen Stichprobe insgesamt 1 702 Erziehungsrenten.

Neben unseren Prüfungsfeststellungen zur Bearbeitungsqualität der Träger sehen wir auch gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um den Kreis der anspruchsbegründenden Kinder, die Anspruchsdauer und die Höhe der Erziehungsrente zielgenauer zu steuern. Die dazu gewonnenen Erkenntnisse sind Anlass für diese Berichterstattung.

- 0.1 Die Einführung der Erziehungsrente steht in engem Zusammenhang mit der Reform des Eherechts im Jahr 1977. Im Fall des Todes eines geschiedenen Ehepartners wollte der Gesetzgeber den anderen besonders absichern, wenn dieser ein Kind erzieht. Dem lag die Vorstellung zugrunde, dass aufgrund der Kindererziehung kein oder nur ein geringer Einkommenserwerb möglich ist. Seit dem Jahr 1992 knüpft der Anspruch auf Erziehungsrente nicht mehr daran, dass die Kindererziehung keinen bzw. nur einen geringen Einkommenserwerb zulässt (Nummer 2.2).
- 0.2 Den Anspruch auf Erziehungsrente können auch Kinder begründen, die in keinem rechtlichen Verhältnis zu der verstorbenen Person stehen. Dies gilt nach derzeitiger Gesetzeslage selbst für Kinder, die erst nach deren Tod geboren oder in den Haushalt aufgenommen werden – auch noch viele Jahre später. Der Tod des ehemaligen Ehepartners kann daher in solchen Fällen nicht die Ursache für eine (theoretische) Versorgungslücke bzw. den Wegfall von Betreuungsunterhalt sein. Der Gesetzeszweck der Erziehungsrente geht insoweit ins Leere (Nummer 3.2).
- 0.3 Die derzeitige gesetzliche Regelung gewährleistet nicht, dass für die Erziehung eines Kindes nur eine einzige Erziehungsrente gewährt wird. Sie kann in bestimmten Fallkonstellationen zu Doppelleistungen führen (Nummer 3.2).
- 0.4 Die Anspruchsdauer der Erziehungsrente ist im Vergleich zu anderen staatlichen Geldleistungen wegen Kindererziehung oder auch zum zivilrechtlichen Betreuungsunterhalt ungewöhnlich lang. Besondere Gründe, eine zeitlich derart weitreichende Unterstützung gesetzlich vorzusehen, liegen nach Ansicht des Bundesrechnungshofes nicht vor (Nummer 4).
- 0.5 Die Erziehungsrente ist die einzige Rente wegen Todes, für die der Gesetzgeber einen Rentenartfaktor von 1,0 vorsieht. Damit hat sie eine volle Lohnersatzfunktion. Gleichzeitig steht eine Erwerbstätigkeit dem Rentenanspruch nicht entgegen. Dies widerspricht aus Sicht des Bundesrechnungshofes dem Gesetzeszweck bei Einführung der Erziehungsrente (Nummer 5).
- 0.6 Die Erziehungsrente sichert seit dem Jahr 1977 kindererziehende geschiedene Personen ab, deren früherer Ehepartner verstorben ist. Die gesellschaftlichen und

sozialpolitischen Rahmenbedingungen haben sich seitdem grundlegend gewandelt. Der Bundesrechnungshof hat es für erforderlich gehalten zu prüfen, ob heute, über 45 Jahre nach ihrer Einführung, die Erziehungsrente in der geltenden gesetzlichen Ausgestaltung diesen Rahmenbedingungen noch entspricht (Nummer 6).

- 0.7 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) selbst hat die Regelungen für den anspruchsberechtigten Personenkreis als großzügig bezeichnet. Es hat auch bezweifelt, dass der weite Anwendungsbereich noch dem ursprünglichen Gesetzeszweck der Erziehungsrente entspricht. Es sei aber zielführender, die Erziehungsrente nicht isoliert zu betrachten. Das BMAS prüfe derzeit auf Arbeitsebene mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) das Rentenrecht auf Vereinfachungsmöglichkeiten. Die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes sollen dort mit einbezogen werden (Nummer 7).
- 0.8 Der Bundesrechnungshof hält daran fest, die gesetzliche Ausgestaltung der Erziehungsrente jetzt auf den Prüfstand zu stellen. Den unbestimmten Verweis des BMAS auf die allgemeine Untersuchung des Rentenrechts auf Arbeitsebene hält er – zeitlich und inhaltlich – für nicht ausreichend. Er wird das Thema daher weiterverfolgen (Nummer 8).

1 Anlass der Berichterstattung

Wir haben die Qualität der Rentenbearbeitung bei der Gewährung von Erziehungsrenten geprüft. Dazu untersuchten wir bei allen 16 Trägern anhand einer repräsentativen Stichprobe insgesamt 1 702 Erziehungsrenten.

Neben notwendigen Verbesserungen der Bearbeitungsqualität durch die Träger bei der Rentengewährung (vgl. im Jahr 2023 die Bemerkung „Hohe Fehlerquote bei Erziehungsrenten: Deutsche Rentenversicherung Bund erkennt grundlegenden Handlungsbedarf“) sehen wir für eine zielgenauere Steuerung der Erziehungsrente auch gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die dazu gewonnenen Erkenntnisse betreffen den Kreis der anspruchsbegründenden Kinder, die Anspruchsdauer sowie die Höhe der Erziehungsrente und sind Anlass für diese Berichterstattung.

2 Rechtlicher Rahmen für die Erziehungsrente

Verstirbt eine Person, kann den Hinterbliebenen eine Rente wegen Todes zustehen. So können Verheiratete eine Witwen- bzw. Witwerrente nach § 46 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erhalten, Geschiedenen kann ein Anspruch auf Erziehungsrente nach § 47 SGB VI zustehen.

2.1 Voraussetzungen für den Rentenanspruch

Für einen Anspruch auf Erziehungsrente müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Auflösung der Ehe nach dem 30. Juni 1977¹,
- Tod des geschiedenen Ehepartners,
- Erziehung eines eigenen oder eines Kindes des geschiedenen Ehepartners,
- keine Wiederheirat,
- Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren².

Die Begriffe „Kind“ und „Erziehung“ richten sich dabei nach den Regelungen, die für die sogenannte große Witwen- und Witwerrente gelten.³ Zu den Kindern im gesetzlichen Sinne gehören somit auch Stief-, Enkel- und Pflegekinder sowie Geschwister, die in den Haushalt der Erziehungsperson aufgenommen sind.

¹ Auch ohne Scheidung der Ehe besteht unter sonst gleichen Voraussetzungen für verwitwete Ehepartner Anspruch auf Erziehungsrente, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde (§ 47 Absatz 3 SGB VI).

² Die allgemeine Wartezeit (§ 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VI) muss mit Zeiten aus der eigenen Versicherung der rentenberechtigten Person und bis zum Tode des geschiedenen Ehepartners erfüllt sein.

³ § 47 i. V. m. § 46 Absatz 2 SGB VI.

Der Anspruch auf Erziehungsrente besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten zu erziehenden Kindes.⁴ Auf diesen Zeitpunkt ist der Anspruch zu befristen.⁵

2.2 Gesetzgeberischer Zweck der Erziehungsrente

Die Einführung der Erziehungsrente steht in engem Zusammenhang mit der Reform des Eherechts im Jahr 1977. Mit ihr rückte der Gesetzgeber für die Zeit nach einer Ehescheidung u. a. das Prinzip der Selbstverantwortung in den Mittelpunkt, d. h., dass geschiedene Ehepartner grundsätzlich selbst für sich sorgen.⁶ Nachehelicher Unterhalt wurde z. B. auf Zeiten der Bedürftigkeit beschränkt. Im Fall des Todes eines der geschiedenen Ehepartner wollte der Gesetzgeber den anderen aber dann besonders absichern, wenn dieser ein Kind erzieht. Dem lag die Vorstellung zugrunde, dass aufgrund der Kindererziehung kein oder nur ein geringer Einkommenserwerb möglich war. Für diese Zeit sollte die Erziehungsrente die Funktion eines Unterhaltersatzes übernehmen und die durch den Tod entstandene Versorgungslücke schließen. Anders als bei der Vorgängerregelung⁷ war für den Anspruch auf Erziehungsrente aber nicht gefordert, dass durch den Tod tatsächlich Betreuungsunterhalt weggefallen war.

Eine Anspruchsvoraussetzung war, dass die rentenberechtigte Person entweder nicht erwerbstätig war oder ihr Erwerbseinkommen eine festgelegte Grenze nicht überschritt.⁸ Zusätzlich durfte wegen der Kindererziehung keine weitergehende Erwerbstätigkeit erwartet werden können. Damit orientierte sich die Erziehungsrente wesentlich an den Leitgedanken des zivilrechtlich Betreuungsunterhalts.⁹ Den heutigen Rentenartfaktor, der die Berechnung der Rentenhöhe maßgeblich mitbestimmt, legte der Gesetzgeber als „Vomhundertsatz“ außerdem in gleicher Höhe fest wie für Renten wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit.¹⁰

⁴ § 47 i. V. m. § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI.

⁵ § 102 Absatz 3 Satz 1 SGB VI.

⁶ Ein wesentlicher Baustein war die Schaffung des Versorgungsausgleichs. Durch die Übertragung von Rentenanwartschaften nach einer Ehescheidung war die rentenrechtliche Absicherung erfüllt.

⁷ Sog. Geschiedenenwitwenrente nach § 1265 Reichsversicherungsordnung (RVO), § 42 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und § 65 Reichsknappschaftsgesetz (RKG); der Anspruch setzte einen vorherigen – zumindest dem Grund nach bestehenden – Unterhaltsanspruch voraus. Diese Regelung gilt nach § 243 SGB VI heute nur noch für Altfälle, d. h., für Ehescheidungen vor dem 1. Juli 1977.

⁸ In ihrer ursprünglichen Fassung als § 1265 a RVO sowie der wortgleichen § 42 a AVG und § 65 a RKG.

⁹ Vgl. § 1570 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ob und wie lange Betreuungsunterhalt zu gewähren ist, richtete sich zunächst nach dem von der Rechtsprechung entwickelten sog. Altersphasenmodell. Dieses stellte für die Frage der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit wesentlich auf das Alter des Kindes ab. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes im Jahr 2009 ist für den Anspruch, wenn er über das vollendete dritte Lebensjahr hinaus geltend gemacht wird, nunmehr ausschließlich der persönliche Betreuungsbedarf im Einzelfall maßgeblich. Diesen Bedarf muss der betreuende Elternteil darlegen und beweisen.

¹⁰ Je nach Anzahl und Alter der zu erziehenden Kinder, sog. kleine bzw. große Erziehungsrente.

Zum 1. Januar 1992 wurde die Erziehungsrente als § 47 in das SGB VI übernommen. Dabei hat die Vorschrift eine wesentliche Änderung erfahren: Einkommen der rentenberechtigten Person steht seitdem – unabhängig von seiner Höhe – dem Rentenanspruch nicht mehr entgegen; auch eine volle Erwerbstätigkeit schließt den Anspruch nicht aus. Einkommen über einer bestimmten Grenze wird nur noch bei der Bemessung der Rentenhöhe berücksichtigt. Nach wie vor kommt es nicht darauf an, dass vor dem Tod ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt bestanden hat. Nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI gilt auch weiterhin, dass die rentenberechtigte Person entweder ein Kind der verstorbenen Person oder ein eigenes Kind erziehen muss. Somit können auch Kinder einen Rentenanspruch begründen, die in keinem rechtlichen Verhältnis zur verstorbenen Person stehen,¹¹ d. h., insbesondere auch solche, die erst nach der Ehescheidung geboren wurden.

3 Kreis der anspruchsbegründenden Kinder

3.1 Sachverhalt

Eine Erziehungsrente kann erhalten, wer ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehepartners erzieht.¹² Der Anspruch kann damit auch für eigene Kinder der rentenberechtigten Person geltend gemacht werden, die außerhalb der Ehezeit geboren wurden, auch noch nach dem Tod des geschiedenen Ehepartners. Gleiches gilt für die Haushaltsaufnahme von nicht leiblichen Kindern.

3.1.1 Außerhalb der Ehezeit geborene Kinder

Wir haben eine große Anzahl von Fällen vorgefunden, in denen der Anspruch auf Erziehungsrente für ein oder mehrere Kinder der rentenberechtigten Person bestand, die erst nach der Ehescheidung geboren worden waren. Der andere leibliche Elternteil war also eine dritte Person, nicht die verstorbene.¹³

Wir haben bei den 16 Trägern verschiedene Fallkonstellationen vorgefunden, die hier beispielhaft dargestellt sind:

¹¹ In § 1265 a RVO, § 42 a AVG und § 65 a RKG war die Formulierung enthalten, dass es sich um ein „waisenrentenberechtigtes“ Kind handeln muss. Daraus folgerten die Träger zwar, dass eine rechtliche Verbindung zur verstorbenen Person bestehen müsse. Das Bundessozialgericht hat im Jahr 1983 für die insoweit wortgleiche Geschiedenenwitwenrente entschieden, dass sich diese Einschränkung weder aus der Regelungshistorie noch aus ihrem Sinn und Zweck als Wille des Gesetzgebers ableiten lasse. In § 47 SGB VI hat der Gesetzgeber den Begriff „waisenrentenberechtig“ nicht mehr verwendet.

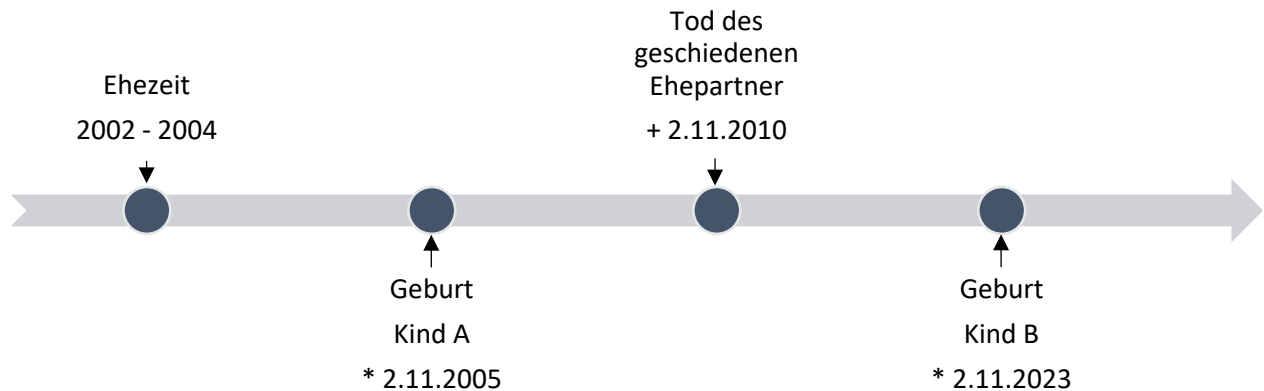
¹² § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI.

¹³ Es gab darüber hinaus auch Fälle, in denen Personen Erziehungsrente für die Erziehung von Kindern bezogen, die bereits vor der Ehe mit dem geschiedenen Ehepartner geboren worden waren und nicht dessen leibliche Kinder waren.

Abbildung 1

Fallbeispiele

Außerhalb der Ehezeit geborene Kinder können anspruchsbegründend für eine Erziehungsrente sein. Dies gilt für sowohl für Kinder die vor dem Tod oder als auch nach dem Tod des geschiedenen Ehepartners geboren wurden.



1. Fallbeispiel Kind A

Rentenanspruch vom 01.12.2010 bis 30.11.2023



2. Fallbeispiel Kind B

Rentenanspruch vom 01.12.2023 bis 30.11.2041



3. Fallbeispiel Kombination der Kinder A und B

Rentenanspruch vom 01.12.2010 bis 30.11.2041



Grafik: Bundesrechnungshof.

1. Fallbeispiel Kind A - Geburt nach der Ehescheidung, aber vor dem Tod des Geschiedenen

Kind A wurde nach der Ehescheidung, aber vor dem Tod des geschiedenen Ehepartners geboren. Die verstorbene Person war nicht leiblicher Elternteil des Kindes. In diesem Fall besteht aufgrund des Todes ab Dezember 2010 Anspruch auf Erziehungsrente, obwohl das Kind nie in einer rechtlichen Beziehung zu dem geschiedenen Ehepartner gestanden hat. In diesem Fall kann die rentenberechtigte Person 13 Jahre, bis November 2023, Rentenleistungen beziehen.

2. Fallbeispiel Kind B – Geburt nach der Ehescheidung und nach dem Tod des Geschiedenen

Kind B wurde nach dem Tod des geschiedenen Ehepartners geboren. Anspruch auf Erziehungsrente besteht auch für Kinder, die erst nach dem Tod des geschiedenen Ehepartners geboren worden sind. In diesen Fällen besteht ab dem Folgemonat der Geburt ein

Rentenanspruch. Somit kann eine rentenberechtigte Person durch die Geburt eines Kindes nach dem Tod des geschiedenen Ehepartners einen Rentenanspruch neu entstehen lassen. Im Fallbeispiel hat sie ab Dezember 2023 bis November 2041 (Vollendung des 18. Lebensjahres) einen Rentenanspruch.

3. Fallbeispiel Kombination Kinder A und B – Verlängerung des Rentenanspruchs durch Geburt weiterer Kinder

Rentenberechtigte können durch jede weitere Geburt eines Kindes ihren Rentenanspruch um jeweils bis zu 18 Jahre verlängern. Im Fallbeispiel hat eine rentenberechtigte Person aufgrund des Todes des geschiedenen Ehepartners und der Erziehung von Kind A zunächst einen Rentenanspruch von Dezember 2010 bis November 2023. Durch die Geburt von Kind B im November 2023 kann sie diesen Anspruch um 18 Jahre bis November 2041 verlängern. Dadurch erhält die rentenberechtigte Person insgesamt 31 Jahre Geldleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Erziehung von Kindern, die in keinem rechtlichen Verhältnis zu dem verstorbenen geschiedenen Ehepartner standen.

3.1.2 Haushaltsaufnahme von nicht leiblichen Kindern

Für den Anspruch auf Erziehungsrente werden neben leiblichen Kindern auch Stief-, Enkel- und Pflegekinder¹⁴ berücksichtigt, die die rentenberechtigte Person nach der Ehescheidung in ihren Haushalt aufgenommen hat. Auch diese Kinder stehen in keiner rechtlichen Beziehung zur verstorbenen Person. Die geltende Regelung ermöglicht es auch hier, durch die Haushaltsaufnahme nicht leiblicher Kinder den Anspruch auf Erziehungsrente erstmals zu begründen oder auch die Anspruchsdauer der Erziehungsrente zu verlängern.

In zwei Fällen haben wir festgestellt, dass Rentenberechtigte nach dem Tod der geschiedenen Ehepartner Pflegekinder in ihren Haushalt aufgenommen hatten. Anspruchsbegründende leibliche Kinder hatten sie selbst nicht. Da sie alle anderen Voraussetzungen für die Erziehungsrente erfüllten, konnten sie ab der Haushaltsaufnahme eine Erziehungsrente erhalten.

In einem weiteren Fall hatte eine rentenberechtigte Person nach dem Tod ihres geschiedenen Ehepartners ein Enkelkind in den Haushalt aufgenommen und damit erstmals einen Anspruch auf Erziehungsrente geltend gemacht.

Außerdem haben wir Fälle vorgefunden, in denen Rentenberechtigte ihren Anspruch auf Erziehungsrente durch die Haushaltsaufnahme von nicht leiblichen Kindern zum Teil erheblich verlängerten. Sie hatten zunächst eine Erziehungsrente aufgrund der Erziehung leiblicher Kinder bezogen. Noch vor dem Anspruchsende beantragten sie die Weitergewährung mit der Begründung, dass sie nun ein Pflegekind in den Haushalt aufgenommen hätten. Die Träger gewährten folglich die Erziehungsrente weiter. Dabei fanden wir Fälle vor, in denen

¹⁴ § 56 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SGB VI.

Rentenberechtigte auf diese Weise durchgängig bis zum Beginn ihrer Altersrente eine Erziehungsrente bezogen. Die derzeitige Rechtslage gestattet dies.

3.1.3 Mehrfachansprüche bei Haushaltsaufnahme eines Pflegekindes

In einem Fall erhielten zwei zusammenlebende Personen aufgrund der Aufnahme eines Pflegekindes in den gemeinsamen Haushalt jeweils eine eigene Erziehungsrente. Beide waren geschieden und die geschiedenen Ehepartner verstorben. Sie waren nicht wiederverheiratet, lebten aber zusammen. Bei derartigen Konstellationen begründet ein Kind einen zweifachen Rentenanspruch. Die derzeitige Gesetzeslage erlaubt auch dies.

3.2 Würdigung

Den Anspruch auf Erziehungsrente können auch Kinder begründen, die in keinem rechtlichen Verhältnis zu der verstorbenen Person stehen. Dies gilt nach derzeitiger Gesetzeslage selbst für Kinder, die erst nach dem Tod geboren oder in den Haushalt aufgenommen werden – auch noch viele Jahre später. Der Tod des ehemaligen Ehepartners kann daher in solchen Fällen nicht die Ursache für eine (theoretische) Versorgungslücke bzw. den Wegfall von Betreuungsunterhalt sein. Der Gesetzeszweck der Erziehungsrente geht insoweit ins Leere. Überdies stehen diesem Personenkreis – außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung – andere grundsätzlich unterhaltspflichtige Personen zur Verfügung, vor allem leibliche Elternteile des zu erziehenden Kindes bzw. neue Lebenspartner. Durch diesen weiten Kreis anspruchsbegründender Kinder trägt die Erziehungsrente somit auch zur finanziellen Absicherung von Lebenslagen bei, die in keinem Zusammenhang mehr mit der geschiedenen Ehe und dem Tod des ehemaligen Ehepartners stehen.

Darüber hinaus ist durch die derzeitige gesetzliche Regelung nicht gewährleistet, dass für die Erziehung eines Kindes nur eine einzige Erziehungsrente gewährt wird. Erfüllen beide Pflegeeltern die Anspruchsvoraussetzungen, können auch beide eine Erziehungsrente beanspruchen. Selbst wenn es sich hierbei um eine praktisch seltene Fallkonstellation handelt, so widerspricht es doch dem Gesetzeszweck, die Erziehungsrente für ein Kind zweifach zu gewähren.

4 Anspruchsdauer der Erziehungsrente

4.1 Sachverhalt

Die Erziehungsrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.¹⁵ Der Anspruch endet grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten zu erziehenden Kindes.¹⁶ Somit kann ein Anspruch auf Erziehungsrente für ein Kind insgesamt 216 Monate¹⁷ bestehen. Sofern später weitere Kinder geboren oder in den Haushalt aufgenommen werden, kann sich der Anspruch entsprechend verlängern. Trägt die rentenberechtigte Person die Sorge für ein behindertes Kind, kann der Rentenanspruch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze¹⁸ der rentenberechtigten Person bestehen.

Im Vergleich zu anderen Bereichen, die ebenfalls Leistungen für Zeiten der Kindererziehung regeln, ist die gesetzlich vorgesehene Anspruchsdauer von Erziehungsrenten deutlich länger:

¹⁵ § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB VI.

¹⁶ § 47 i. V. m. § 46 Absatz 2 SGB VI.

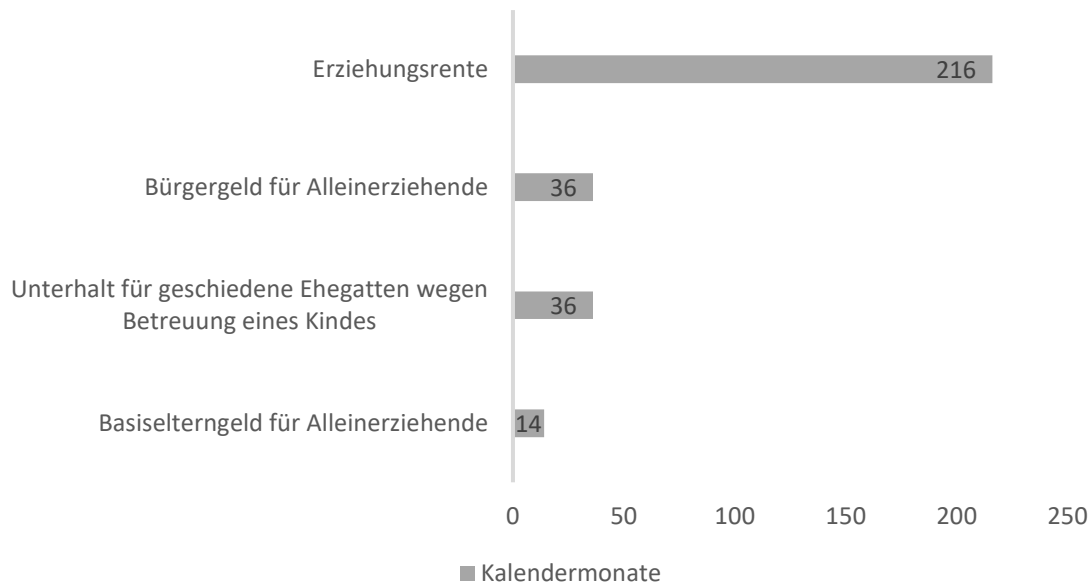
¹⁷ 12 Monate x 18 Jahre = 216 Monate.

¹⁸ Die Regelaltersgrenze wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren wurden, mit dem 67. Lebensjahr erreicht, §§ 35, 235 SGB VI.

Abbildung 2

Anspruchsdauer dem Grunde nach

Der Vergleich der Anspruchsdauer der Erziehungsrente mit der Anspruchsdauer in anderen Bereichen zeigt deutliche Abweichungen. Während die Erziehungsrente bis zu 216 Kalendermonate bezogen werden kann, sind es beim Basiselterngeld für Alleinerziehende nur 14 Kalendermonate.



Grafik: Bundesrechnungshof.

So ist im Unterhaltsrecht bei geschiedenen Ehepartnern der Betreuungsunterhalt für drei Jahre (36 Monate) nach der Geburt des gemeinsamen Kindes vorgesehen. Eine Verlängerung des Anspruchs ist möglich, aber vom individuellen Betreuungsbedarf des Kindes abhängig.¹⁹ Den gleichen Unterhaltsanspruch haben unverheiratete Mütter gegenüber dem Vater ihres Kindes.²⁰

Anspruch auf Elterngeld haben Eltern, wenn sie wegen der Betreuung eines Kindes nicht oder nicht voll erwerbstätig sind oder ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen.²¹ In der Zeit, in der sie keine Erwerbstätigkeit ausüben und daher kein Einkommen haben, erhalten Eltern das sogenannte Basiselterngeld. Alleinerziehende können dieses für höchstens 14 Monate beantragen, eine Verlängerung ist nicht möglich.

Für den Bezug von Bürgergeld gilt, dass erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Personen nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (36 Monate) jede Arbeit zumutbar ist, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung, in Kindertagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.²²

¹⁹ § 1570 BGB.

²⁰ § 1615I BGB.

²¹ § 1 Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG).

²² § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

4.2 Würdigung

Der Anspruch auf Erziehungsrente besteht erheblich länger als es bei anderen staatlichen Ansprüchen auf Geldleistungen wegen Kindererziehung oder dem zivilrechtlichen Betreuungsunterhalt vorgesehen ist. Gemeinsamer Ausgangspunkt all dieser Leistungsansprüche ist die besondere Lebenslage Alleinerziehender. Allein bei Erziehungsrenten spiegelt die gesetzliche Anspruchsdauer noch heute die Vorstellung zur Zeit ihrer Einführung Ende der 1970-er Jahre wider, dass für die gesamte Zeit der Kindererziehung kein oder nur ein geringer Einkommenserwerb möglich bzw. zumutbar ist und es daher einer besonderen Absicherung bedürfe. Besondere Gründe, einzig für den Adressatenkreis der Erziehungsrente eine zeitlich derart weitreichende Unterstützung gesetzlich vorzusehen, liegen nach Ansicht des Bundesrechnungshofes nicht vor.

5 Rentenartfaktor der Erziehungsrente

5.1 Sachverhalt

Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet drei Rentenarten:

- Renten wegen Alters (Altersrenten),
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrenten) und
- Renten wegen Todes.

Die Erziehungsrente gehört zu den Renten wegen Todes, da sie den Tod des geschiedenen Ehepartners voraussetzt. Im Gegensatz zu den Witwen- und Witwerrenten sowie zu Waisenrenten ist sie aber eine Rente aus eigener Versicherung. Dies bedeutet, sie wird aus den Anwartschaften der rentenberechtigten Person selbst gezahlt, nicht aus denen der verstorbenen Person.

Diese Besonderheit zeigt sich auch bei der Rentenberechnung. Die Rentenhöhe ergibt sich aus der Vervielfältigung der persönlichen Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert bei Rentenbeginn und dem Rentenartfaktor.²³ Der Rentenartfaktor spiegelt das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart wider. Er ist unterschiedlich bemessen, d. h. je höher der Rentenartfaktor, umso höher die Rente.

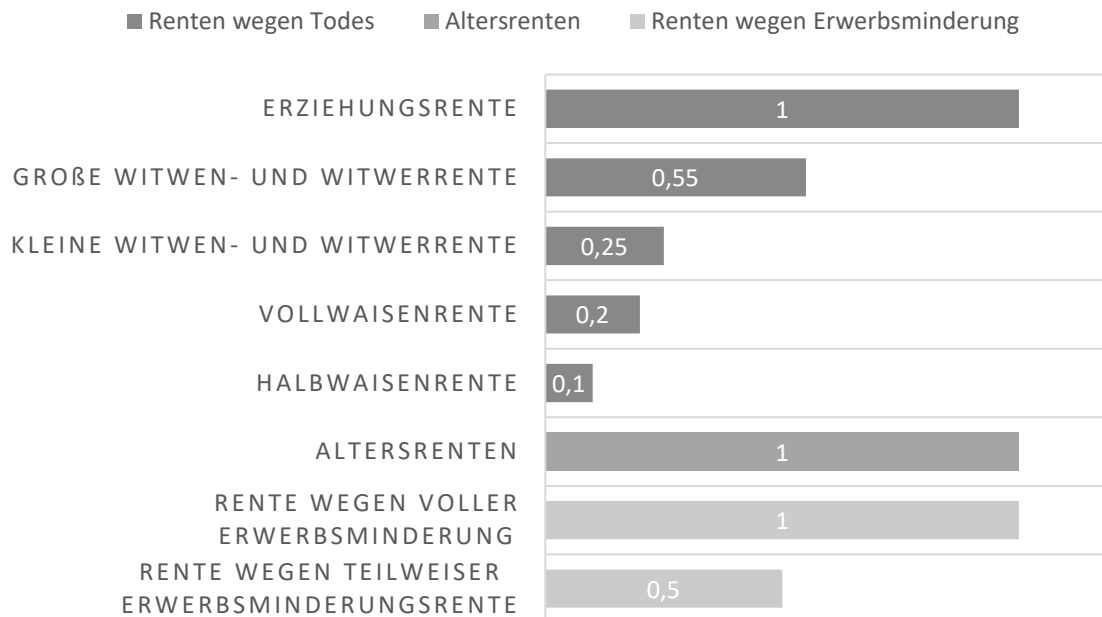
²³ § 64 SGB VI.

Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung haben eine volle Lohnersatzfunktion; ihr Rentenartfaktor beträgt daher 1,0.²⁴ Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten haben eine Unterhaltersatzfunktion. Ihr Rentenartfaktor ist daher kleiner als 1,0.²⁵

Abbildung 3

Rentenartfaktor der verschiedenen Rentenarten

Die Erziehungsrente erhält als einzige Rente wegen Todes den Rentenartfaktor von 1,0. Für alle anderen Renten wegen Todes beträgt der Rentenartfaktor zwischen 0,1 und 0,55.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Obwohl die Erziehungsrente zu den Renten wegen Todes zählt, entspricht ihr Rentenartfaktor mit 1,0 nicht dem Rentenartfaktor anderer Renten wegen Todes, sondern demjenigen für Altersrenten und Renten wegen voller Erwerbsminderung.²⁶

5.2 Würdigung

Die Erziehungsrente ist die einzige Rente wegen Todes mit einem Rentenartfaktor von 1,0. Sie ist insoweit der vollen Lohnersatzfunktion von Renten wegen voller Erwerbsminderung

²⁴ § 67 SGB VI.

²⁵ Bei der kleinen und der großen Witwenrente beträgt der Rentenartfaktor bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner verstorben ist, 1,0 (Sterbevierteljahr). Danach beträgt er 0,25 (kleine Witwen- und Witwerrente) bzw. 0,55 (große Witwen- und Witwenrente). Besitzschutzregelung: Wenn der Ehepartner vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt bei großen Witwen- und Witwerrenten der Rentenartfaktor 0,6 (§ 255 Absatz 1 SGB VI).

²⁶ § 67 Nummer 4 SGB VI.

und von Altersrenten gleichgestellt. Gleichzeitig steht aber Einkommen – unabhängig von der Höhe – dem Rentenanspruch nicht entgegen. Diese Ausgestaltung des Rentenanspruchs mit voller Lohnersatzfunktion und seit dem Jahr 1992 gleichzeitiger Möglichkeit einer vollen Erwerbstätigkeit geht nach Ansicht des Bundesrechnungshofes weiter als der Gesetzeszweck bei Einführung der Erziehungsrente.

6 Zusammenfassende Empfehlungen

Die Erziehungsrente sichert seit dem Jahr 1977 kindererziehende geschiedene Personen ab, deren früherer Ehepartner verstorben ist. Die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen haben sich seitdem grundlegend gewandelt. Der Bundesrechnungshof hat es daher für erforderlich gehalten zu prüfen, ob heute, über 45 Jahre nach ihrer Einführung, die Erziehungsrente in der geltenden gesetzlichen Ausgestaltung diesen Rahmenbedingungen noch entspricht.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass mit Blick auf den Kreis der anspruchsbegründenden Kinder sowie Dauer und Höhe des Rentenanspruchs der Anwendungsbereich der Erziehungsrente heute deutlich größer ist, als es sich allein aus der Funktion ableiten ließe, Unterhalt zu ersetzen. Dadurch hat sich die Erziehungsrente von ihrem ursprünglichen Gesetzeszweck entfernt. Stärker in den Vordergrund gerückt ist es, kindererziehende ehemalige Ehepartner weitreichend abzusichern, ungeachtet ihrer Bedürftigkeit im Einzelfall. Im Ergebnis werden dadurch Rentenleistungen für Lebenslagen gewährt, die nicht typischerweise in den Aufgabenbereich der gesetzlichen Rentenversicherung fallen.

Auf Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen hat der Bundesrechnungshof dem BMAS daher insbesondere empfohlen, den Kreis der anspruchsbegründenden Kinder enger zu fassen und auf die Erziehung von Kindern zu begrenzen, die in einer rechtlichen Beziehung zum geschiedenen Ehepartner gestanden haben. Durch eine gesetzliche Änderung sollten zudem Doppelleistungen ausgeschlossen und sollte klargestellt werden, dass für dasselbe Kind nur ein Anspruch auf Erziehungsrente bestehen kann.

Der Bundesrechnungshof hat es außerdem für angezeigt gehalten, die lange Anspruchsdauer von 18 Jahren – ohne Bindung an weitere Voraussetzungen – auf den Prüfstand zu stellen. Gleiches gilt für die Frage, ob der Rentenartfaktor bei Erziehungsrenten an die übrigen Renten wegen Todes angeglichen werden sollte, um die Funktion des Unterhaltersatzes wieder zu stärken.

7 Stellungnahme des BMAS

Das BMAS hat in seiner Stellungnahme vom 17. September 2024 zugestimmt, dass für die Erziehungsrente großzügige Regelungen gelten. Es bestätigt, dass es fraglich sei, ob dies heute noch gerechtfertigt ist. Es halte daher die Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Anpassung der Erziehungsrente für plausibel.

Das BMAS hat die DRV Bund zum Berichtsentwurf beteiligt. Auch für diese seien die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nachvollziehbar. Die DRV Bund habe aber darauf hingewiesen, dass sich durch die Änderungen der anspruchsberechtigte Personenkreis erheblich verringern würde. Zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen würden das Recht und seine Anwendung außerdem weiter verkomplizieren. Im Ergebnis würde sich der individuelle Bearbeitungsaufwand für die Erziehungsrente noch erhöhen. Aus Sicht der DRV Bund solle die Erziehungsrente deshalb in einem größeren Rahmen bewertet werden.

Das BMAS hat sich dieser Bewertung angeschlossen. Es sei zielführender, die Vorschläge des Bundesrechnungshofes nicht isoliert zu prüfen. Derzeit untersuche das BMAS mit der DRV Bund auf Arbeitsebene das geltende Rentenrecht. Ziel sei, durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren. Die Prüfungsergebnisse und Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Erziehungsrente würden hierbei einbezogen.

Zur Anspruchsdauer der Erziehungsrente und zu ihrem Rentenartfaktor hat sich das BMAS in seiner Stellungnahme nicht geäußert.

8 Abschließende Bewertung

Der Bundesrechnungshof bleibt dabei: die gesetzliche Ausgestaltung der Erziehungsrente gehört jetzt auf den Prüfstand. Das BMAS bezweifelt selbst, dass der weite Anwendungsbereich noch dem ursprünglichen Gesetzeszweck dieser Rentenleistung entspricht. Die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nennt es plausibel. Vor diesem Hintergrund ist die zögerliche Haltung des BMAS nicht nachvollziehbar. Mit seinem Verweis darauf, dass auf Arbeitsebene derzeit das geltende Rentenrecht untersucht werde, bleibt das BMAS inhaltlich und zeitlich unbestimmt. Eine bloß vage Aussicht darauf, dass dies auch zu Anpassungen bei der Erziehungsrente führt, reicht nicht aus. Offen bleibt auch, warum das BMAS dieses Vorgehen für zielführender hält. Soweit es sich dafür die von der DRV Bund angeführten Gründe zu eigen macht, überzeugt dies nicht. So lässt sich ein erhöhter Bearbeitungsaufwand für Erziehungsrenten nicht allein daraus ableiten, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten enger gefasst wird. Gleiches gilt für die Erwartung, dadurch würde die Rechtsanwendung für die Träger komplizierter. Es liegt in der Hand des BMAS, eine gesetzliche Neuausrichtung der Erziehungsrente vorzuschlagen, die nicht nur den gesetzgeberischen Willen präzise abbildet, sondern auch praxistaugliche Regelungen enthält. Der Bundesrechnungshof wiederholt seine Forderung, dabei auch die lange Anspruchsdauer und den hohen Rentenartfaktor der Erziehungsrente kritisch zu hinterfragen.

Der Bundesrechnungshof wird das Thema weiterverfolgen und gegebenenfalls erneut aufgreifen.

Dr. Weber

Weinert

Beglaubigt: Pomian, RHS`n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.